

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Spezialistin und Spezialist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS)

vom **07. AUG. 2017**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit als Spezialistin oder Spezialist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Die Spezialistinnen und Spezialisten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) sind einerseits in Betrieben sämtlicher Branchen oder andererseits bei den Durchführungsorganen (Suva, SECO, Kantonale Arbeitsinspektorate [KAI]) tätig. In ihrer Funktion stellen sie sicher, dass die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich ASGS in den Betrieben praktisch umgesetzt werden.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Die Spezialistinnen und Spezialisten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) unterstützen Betriebe bei der gesetzmässigen Umsetzung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Sie sind fähig,

- mithilfe anerkannter Methoden und unter Einbezug der Beteiligten Gefährdungsermittlungen, Sicherheits- und Gesundheitsschutzsysteme, Notfallplanungen und Massnahmenpläne, zu erarbeiten;
- aufgrund einer Soll-Ist-Analyse von Arbeitsprozessen, -plätzen und -umgebungen strategische, systematische, technische, organisatorische und personenbezogene Massnahmen festzulegen und deren Umsetzung zu überprüfen;
- Abklärungen zu Berufsunfällen, Gesundheitsproblemen und anderen (Schadens-)Ereignissen vorzunehmen oder zu begleiten und zu dokumentieren;
- Stellungnahmen über die rechtliche Kompatibilität von Plänen für Anlagen oder Gebäude zu verfassen;
- Daten zu ASGS-relevanten Themen auszuwerten und korrekt zu interpretieren;

- Präventionskampagnen, Schulungen oder Instruktionen zu konzipieren, zu planen, umzusetzen und auszuwerten;
- ein Netzwerk zu verschiedenen Anspruchsgruppen und Akteuren der ASGS-Landschaft strategisch aufzubauen und langfristig zu pflegen;
- mit verschiedenen Anspruchsgruppen auch in schwierigen Situationen adäquat zu kommunizieren;
- ihren Arbeitsalltag bewusst zu organisieren, kleinere Projekte effizient zu leiten und sich stetig weiterzubilden.

In der Vertiefung „Beauftragte für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz / externe Beratende“ sind die Spezialistinnen und Spezialisten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) zudem fähig,

- die Geschäftsleitung hinsichtlich verschiedener ASGS-Themen zu beraten und von deren Relevanz zu überzeugen;
- die ASGS-Prozesse in die Prozesslandschaft zu integrieren und bei Bedarf anzupassen;
- Audits zur Überprüfung der ASGS-Standards zu planen, durchzuführen bzw. zu begleiten und nachzubereiten.

In der Vertiefung „Durchführungsorgane“ sind die Spezialistinnen und Spezialisten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) zudem fähig,

- rechtskonforme Mitberichte, Stellungnahmen, Verfügungen und Berichte zu verfassen;
- Anfragen, Anzeigen, Gesuche, Einsprachen, Anträge auf Ausnahmegewilligungen usw. zu beurteilen und zu bearbeiten;
- Betriebskontrollen zu planen, durchzuführen und nachzubereiten;
- detaillierte Abklärungen zu Berufsunfällen, Gesundheitsproblemen und anderen (Schadens-) Ereignissen vorzunehmen und zu dokumentieren, Amtshilfe zu leisten sowie gemeinsam mit Arbeitsmedizinerinnen oder Arbeitsmedizinern Abklärungen zu möglichen Berufskrankheiten vorzunehmen.

1.23 Berufsausübung

Die Spezialistinnen und Spezialisten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) mit Vertiefung „Beauftragte für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz / externe Beratende“ arbeiten eng mit der Linie zusammen sowie mit den Mitarbeitenden des Betriebs, welche für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen verantwortlich sind. Sie setzen sich beharrlich für die ASGS-Themen und deren Umsetzung ein. Dabei müssen die Fachleute unterschiedlichsten Erwartungen seitens der Arbeitgebenden, der Arbeitnehmenden und der Durchführungsorgane genügen.

Die Spezialistinnen und Spezialisten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) mit Vertiefung „Durchführungsorgane“ kontrollieren gemäss gesetzlichem Auftrag Betriebe, leisten Überzeugungsarbeit und verfügen bei Bedarf Massnahmen. Sie prägen die Präventionsarbeit im Bereich ASGS massgeblich mit. Sie stützen alle ihre Handlungen auf den gesetzlichen Auftrag ab.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Spezialistinnen und Spezialisten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) leisten durch ihre Tätigkeit einen Beitrag an die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden. In Zeiten rascher technologischer Veränderungen erfüllen die Fachleute die Aufgabe, neue Gefahren vorausschauend zu erkennen und ihnen präventiv entgegen zu wirken.

Durch Massnahmen zum Vermeiden von Berufsunfällen und -krankheiten sowie gesundheitlichen Beeinträchtigungen tragen sie zu tieferen Sozialversicherungskosten, einer höheren Produktivität der Unternehmen sowie zur nachhaltigen Entwicklung der Schweizer Wirtschaft bei. Aufgrund des fachkundigen Umgangs mit gefährlichen Stoffen leisten sie zudem einen Beitrag zum Schutz von Mensch und Umwelt.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Schweizerischer Trägerverein höhere Berufsbildung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Verein höhere Berufsbildung ASGS)

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des Vereins höhere Berufsbildung ASGS für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Das Präsidium der QS-Kommission wird durch den Vorstand des Vereins höhere Berufsbildung ASGS gewählt. Die QS-Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Die QS-Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;

- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Qualitätssicherungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einen gleichwertigen Abschluss und mindestens über drei Jahre Berufspraxis, davon mindestens ein Jahr im Bereich ASGS, verfügt,

oder

b) über eine gymnasiale Maturität, eine Fachmaturität, einen Fachmittelschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss und mindestens fünf Jahre Berufspraxis, davon mindestens ein Jahr im Bereich ASGS, verfügt,

oder

c) über einen Abschluss einer Hochschule und mindestens drei Jahre Berufspraxis, davon mindestens ein Jahr im Bereich ASGS verfügt,

und

d) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Hauptmodul HM 1: Anwenden von Grundlagen ASGS
- Hauptmodul HM 2: Erstellen und Umsetzen von Sicherheits- und Gesundheitssystemen
- Hauptmodul HM 3: Durchführen von Schulungen und Prävention

Eines der folgenden Vertiefungsmodule:

- Vertiefungsmodul VM 1: Agieren als Beauftragte für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz / externe Beratende
- Vertiefungsmodul VM 2: Agieren als Vertretung der Durchführungsorgane

Eines der folgenden Wahlmodule:

- Wahlmodul WM 1: Umsetzen ASGS im spezifischen Kontext: Bau
- Wahlmodul WM 2: Umsetzen ASGS im spezifischen Kontext: Industrie/Gewerbe
- Wahlmodul WM 3: Umsetzen ASGS im spezifischen Kontext: Dienstleistung

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 3 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt:
- in deutscher Sprache, wenn mindestens 50 Kandidatinnen oder Kandidaten
 - in französischer Sprache, wenn mindestens 15 Kandidatinnen oder Kandidaten
 - in italienischer Sprache, wenn mindestens 5 Kandidatinnen oder Kandidaten
- nach der Ausschreibung die Zulassungsbedingungen erfüllen. Über eine Durchführung mit weniger Kandidierenden entscheidet die QSK. Eine Prüfung wird mindestens alle zwei Jahre durchgeführt.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 5 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - a) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen oder Kandidaten können ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Sicherheits- und Gesundheitsschutzsysteme erstellen		
1.1 Geleitete Fallarbeit (Allgemein)	Schriftlich	120 Min.
1.2 Mini Cases	Schriftlich	60 Min.
2 In der Rolle professionell agieren		
Geleitete Fallarbeit (Vertiefung)	Schriftlich	120 Min.
3 Anspruchsvolle Situationen bearbeiten		
Critical Incidents	Mündlich	30 Min.
4 Überzeugend auftreten		
4.1 Präsentation	Mündlich	40 Min. (inkl. 30 Min. Vorbereitungszeit)
4.2 Fachgespräch	Mündlich	30 Min.
	Total	400 Min.

Der Prüfungsteil 1 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzsystemen erstellen“ besteht aus zwei Prüfungspositionen. Er umfasst eine geleitete Fallarbeit (Allgemein), welche sich an den zentralen Prozessen und Tätigkeiten aus den Hauptmodulen 1-2 der Spezialistinnen und Spezialisten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) orientiert. Ausgehend von einer vielschichtigen Praxissituation bearbeiten die Kandidatinnen und Kandidaten verschiedene aufeinander folgende Teilaufgaben. Diese Teilaufgaben erfordern zum Beispiel die Analyse einer vorgegebenen Situation, das Ziehen von Schlussfolgerungen, das Ausarbeiten eines Konzepts oder auch ganz konkrete Anwendungen. Weiter besteht er aus Mini Cases, welche die Analyse- und Reflexionsfähigkeit im Rahmen von komplexen Ereignissen und Situationen aus dem Hauptmodul 2 überprüfen. Den Kandidatinnen und Kandidaten werden kleine Fallbeschreibungen vorgelegt, die sie analysieren, eine mögliche Handlung beschreiben und diese begründen müssen.

Der Prüfungsteil 2 „In der Rolle professionell agieren“ besteht aus einer geleiteten Fallarbeit (Vertiefung), welche sich an den zentralen Prozessen und Tätigkeiten der Spezialistinnen und Spezialisten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) aus den Vertiefungsmodulen 1 oder 2 sowie an den Hauptmodulen 1 und 3 orientiert.

Der Prüfungsteil 3 „Anspruchsvolle Situationen bearbeiten“ besteht aus Critical Incidents, in welchen die Spezialistinnen und Spezialisten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) nachweisen, dass sie in der Lage sind, in problematischen Situationen aus allen Modulen mit Schwerpunkt Hauptmodul 1 schnell und korrekt zu handeln. Den Kandidatinnen und Kandidaten wird eine Praxissituation präsentiert, anhand derer sie ihr konkretes Vorgehen beschreiben.

Der Prüfungsteil 4 „Überzeugend auftreten“ besteht aus zwei Prüfungspositionen. Er umfasst eine Aufgabe aus dem Kontext des Wahlmoduls 1, 2 oder 3, welche die Spezialistinnen und Spezialisten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) bearbeiten, die Ergebnisse im Rahmen einer Präsentation darstellen und im Fachgespräch diskutieren. Bei der Präsentation steht die Präsentationskompetenz der Kandidierenden auf dem Prüfstand. Im Fachgespräch zeigen sie, dass sie über ein Verständnis im Fachgebiet verfügen und in der Lage sind, zu argumentieren, zu reflektieren und in Alternativen zu denken.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- b) nicht mehr als ein Prüfungsteil unter 4.0 liegt;
- c) keine der Prüfungspositionen unter 3.0 liegt.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt zudem als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Spezialistin / Spezialist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) mit eidgenössischem Fachausweis
- Spécialiste de la sécurité au travail et de la protection de la santé (STPS) avec brevet fédéral
- Specialista della sicurezza sul lavoro e della protezione della salute (SLPS) con attestato professionale federale

Die englische Übersetzung lautet:

Specialist in Occupational Safety and Health (OSH), Federal Diploma of Higher Education.

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Der Vorstand des Vereins höhere Berufsbildung ASGS legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Der Verein höhere Berufsbildung ASGS trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Übergangsbestimmungen

- 9.11** Sicherheitsfachleute und Sicherheitsingenieure gemäss der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (SR 822.116) welche zudem den CAS Arbeit und Gesundheit der Hochschule Luzern oder den CAS travail et santé der haute école arc absolviert haben, können während einer Übergangsfrist von fünf Jahren den Fachausweis prüfungsfrei beantragen, nachdem die erste Prüfung nach dieser Prüfungsordnung durchgeführt worden ist. Dafür ist der QS-Kommission ein entsprechendes, gebührenpflichtiges Gesuch zu stellen.
- 9.12** Sicherheitsfachleute und Sicherheitsingenieure gemäss der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (SR 822.116), werden direkt zur eidgenössischen Berufsprüfung zugelassen.
- 9.13** Die erleichterte Zulassung nach Ziffer 9.12 ist längstens bis am 31.12.2024 möglich.

9.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

10. ERLASS

Bern, 2. August 2017

Verein höhere Berufsbildung ASGS



Peter Schwander
Präsident des Vorstands



Erich Janutin
Präsident der QS-Kommission

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **07. AUG. 2017**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung